

Feuer-Lösch-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 17. Mai 1898¹

transkribiert von Franz-Karl Nieder; 16.08.2015

Anmerkung:

Diese Feuer-Lösch-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 17. Mai 1898 wurde in drei Folgen veröffentlicht im Limburger Anzeiger:

- am 2. Juni 1898 die §§ 1 und 2
- am 3. Juni 1898 die §§ 3 bis 8
- am 4. Juni 1898 die §§ 9 bis 13.

Auf Grund der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-S. [Gesetzes-Sammlung] S. 1529), und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie in Ausführung des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden und Biebrich folgende Feuer-Lösch-Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1 I. In jeder Gemeinde ist eine Feuerwehr einzurichten mit Rotten: zur Bedienung der Spritzen; zur Herbeischaffung von Wasser; zum Retten von Menschen, Vieh und Habe, zur Handhabung der Ordnung usw.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtet sind alle männlichen Einwohner des Ortes von vollendetem 20. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr mit Ausnahme:

1. der aktiven Reichs-, Staats-, Hof-, Communalbeamten und der aktiven Militär-Personen einschließlich der Gendarmen;
2. der Geistlichen, Rechtsanwälte und Aerzte; der Apotheker, welche keinen Gehülfen halten, und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten;
3. der Mitglieder der etwaigen freiwilligen Feuerwehr des Ortes;
4. der Personen, welchen für den Fall eines Brandes behördlich besondere Geschäfte aufgetragen sind, insbesondere der Kaminfeger und deren Gehülfen;
5. der Personen, welche zum Feuerlöschdienste aus körperlichen Gründen völlig untauglich sind. Auf Erfordern der Ortspolizei ist dies durch ein Zeugniß des Kreis-Physikus oder des von der Polizeibehörde bezeichneten sonstigen Arztes zu belegen.
6. der Personen, welche auf besonderen Antrag von der Ortspolizeibehörde gegen eine von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung alle 6 Jahre im Voraus festzusetzende Taxe vom Feuerlöschdienst befreit werden.
7. der Personen, die noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Ergeht eine örtliche Festsetzung nicht, so beträgt die Taxe jährlich:

- 3 Mk für alle nicht zur Einkommensteuer Veranlagten
- 6 „ „ „ bis zu 12 Mk. einschließlich Veranlagten,
- 8 „ „ „ „ „ 26 „ „ „
- 10 „ „ „ „ „ 36 „ „ „
- 12 „ „ „ „ „ 52 „ „ „
- 15 „ „ „ „ „ 146 „ „ „
- 20 „ „ „ „ „ 242 „ „ „
- 25 „ „ „ „ höher Veranlagten.

¹ Die Ordnung wurde gefunden auf einer privaten Zusammenstellung von Bernd-Dietrich Rassek: <http://www.feuerloeschordnungen.de/feuerloeschordnungen-inhalte/22-me-z>.

- II. Die Befreiung gemäß I 6 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der einmal gestellte Antrag auf Ablösung braucht nicht wiederholt zu werden, er gilt auch in allen späteren Jahren stillschweigend als Wiederholt, bis er ausdrücklich zurückgezogen wird.
- III. Unter den nach I 6 zu befreienden Personen sind vorweg nachfolgende Personen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen.
- a) Personen, welche nicht völlig gesund oder zum Feuerlöschdienst nicht völlig stark genug sind. Dieselben haben ihren Befreiungsantrag auf Erfordern mit Zeugnissen zu versehen.
 - b) Pensionäre, Offiziere des Beurlaubungsstandes, Ehemänner von Hebammen, Apotheker, welche Gehülfen halten.
 - c) Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften.
- Es dürfen nur so viele Personen gemäß I Ziffer 6 gegen Taxe befreit werden, daß der erforderliche Bedarf an Feuerlöschpersonal (Mannschaften und Führer) dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird. Dieser Bedarf ist alle Jahre im Dezember im Voraus zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen.
- IV. Ausgeschlossen vom Eintritt in die Feuerwehr sind alle Personen, welche einmal der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht gestanden haben, oder welche einmal strafbare Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit; wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben; wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden sind.
- Haben solche Personen seit ihrer Verurtheilung sich längere Zeit derart vorwurfsfrei geführt, daß die Ortspolizei die Ueberzeugung erlangt hat, daß sie die für die Aufgabe der Feuerwehr erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, so sind sie auf Antrag zur Feuerwehr wieder zugelassen.
- V. Auszuschließen sind Seitens der Ortspolizeibehörde von der Feuerwehr alle Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht oder sonst übel berüchtigt sind, oder welche aus anderen Gründen der für die Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehren.
- VI. Die in § 1 Theil I Ziffer 6 aufgeführte Taxen haben auch zu zahlen die nach § 1 IV ausgeschlossenen Personen, sowie endlich die wegen Trunksucht, übel berüchtigten Lebenswandels oder aus „anderen Gründen“ von der Feuerwehr auszuschließenden Personen.
- Die nach § 1 Theil III a wegen unzureichender Gesundheit auf Antrag zu Befreienden zahlen die volle Taxe, falls sie über 36 Mk. Einkommensteuer bezahlen. Sonst entscheidet die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung unter billiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, ob die ganze oder halbe oder überhaupt keine Ablösungstaxe zu zahlen ist.

- § 2
- I. An der Spitze der Feuerwehr eines jeden Ortes steht ein „Brandmeister“, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zugetheilt werden.
Der Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Führer der Pflichtfeuerwehr, sowie deren Stellvertreter werden von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, zu jeder Zeit widerruflich, ernannt. Besteht in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so ist thunlichst der Kommandant derselben zum Brandmeister der Pflichtfeuerwehr zu bestellen.
 - II. In jedem Ort kann sich neben obiger „Pflichtfeuerwehr“ eine freiwillige Feuerwehr bilden. Dieselbe ordnet ihre Angelegenheit durch Privatstatut.
Die Bildung und das Statut bedarf der Genehmigung des Kreislandraths, welche jederzeit widerrufbar ist.
Die freiwillige Feuerwehr wählt ihre Führer; die Wahl bedarf der Genehmigung der Ortspolizei. Gegen die Versagung der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die erfolgte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
 - III. In die freiwillige Feuerwehr dürfen Personen nicht aufgenommen werden, welche von der Pflichtfeuerwehr ausgeschlossen oder auszuschließen sind. Befinden sich solche Personen in einer freiwilligen Feuerwehr, so sind sie auf Erfordern der Ortspolizei sofort zu entlassen.
 - IV. Die Mitglieder der Feuerwehr, also die Pflicht- und freiwillige Feuerwehr, haben im Dienst, insbesondere auch bei den Uebungen, den Anordnungen ihrer Führer, der Ortspolizei-

behörde und des Landrathes bzw. deren Stellvertretern unweigerlich Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Führer bezüglich ihrer Vorgesetzten. Die ganze Feuerwehr hat den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und der Vorgesetzten der letzteren Folge zu leisten.

- V. Die Mannschaften müssen mindestens 3 Mal jährlich, und zwar im Frühjahr, Sommer und im Herbst eingeübt werden.
- VI. Wo in einer Gemeinde jetzt bereits eine freiwillige Feuerwehr besteht, finden auf sie die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

§ 3. Jede Gemeinde, oder wo ein Spritzenverband noch besteht, jeder Spritzenverband hat die erforderlichen Feuerspritzen, Feuerhaken, Feuerleitern, mit dem Namen der Gemeinde gezeichnete Feuereimer und die sonstigen, je nach den örtlichen Verhältnissen von der Ortspolizei oder vom Landrathe für erforderlich erachteten Löschgeräte anzuschaffen und gut zu unterhalten, sowie im Voraus Einrichtungen zu treffen, welche die schnelle und leichte Herbeischaffung des zum Löschen eines Schadenfeuers nöthigen Wassers sichern.

§ 4. I Die Löschgeräte sollen im Jahr mehrmals, wenigstens im Frühjahr, Sommer und Herbst, sowie außerdem nach jedem Brande hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Unversehrtheit genau besichtigt, insbesondere müssen die Spritzen probirt werden. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Bürgermeister besonders verantwortlich.

II. Sofern und soweit es nöthig ist, für öffentliche Feuerspritzen und deren Zubehör, insbesondere die Schläuche, ferner für die zu Löschzwecken bestimmten Feuerkränen der Wasserleitungen die Verwendung besonderer einheitlicher Gewinde oder von Uebergangsstücken vorzuschreiben, sind die erforderlichen Bestimmungen von dem Regierungspräsidenten zu erlassen.

III. Für den Transport der Feuerspritzen, und wenn thunlich, auch der Bedienungsmannschaften, ist im Voraus durch Vertrag oder im Wege der Gemeindedienstleistung zu sorgen.

Auf den Sitzen an Feuerspritzen dürfen außer dem Fuhrmann und Führer nur soviel weitere Personen Platz nehmen als die Ortspolizeibehörde vorher festgesetzt hat. Es ist verboten, daß Andere, um mitzufahren, auf die Spritze steigen.

§ 5. I. Das „Sturmläuten“ erfolgt durch siebenmaliges, rasches Anschlagen der Glocke. Dieses Anschlagen wird in kurzen Zwischenräumen eine Viertelstunde lang fortgesetzt. Sturm-läuten hat nur auf Befehl des Landrathes, der Ortspolizeibehörde und deren Stellvertreter oder des Brandmeisters stattzufinden.

II. Im Gewöhnlichen wird zum Zeichen des Ausbruches eines Brandes die Glocke dreimal rasch hintereinander angeschlagen. Dieses Anschlagen wird ebenfalls eine Viertelstunde lang in kurzen Zwischenräumen wiederholt. Dieses gewöhnliche Zeichen („Brandsignal“) hat der mit der Wartung der Glocke allgemein Betraute bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich und auch ohne Anordnung der Ortspolizei zu geben.

Jede Abänderung der sonst herkömmlichen Feuersignale bedarf der Genehmigung des Königlichen Landrathes.

III. Auf „Sturmläuten“ hin hat sich unverzüglich die gesammte Pflicht- und freiwillige Feuerwehr an den im Voraus dafür zu bestimmenden und ortsüblich bekannt zu machenden Orten einzufinden.

Ist ein solcher Ort nicht im Voraus bestimmt, so ist das Spritzenhaus der Gestellungs-ort.

IV. Auf das gewöhnliche Brandzeichen hin – je dreimaliges Anschlagen der Brandglocke in kurzen Zwischenräumen – haben nur diejenigen Mitglieder der Feuerwehr am Gestellungs-ort unverzüglich einzufinden, welche hierfür im Voraus von der Ortspolizeibehörde bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht werden.

V. Au „Sturmläuten“ hin haben in Orten unter 300 Seelen sich an der Brandstätte auch alle jungen Leute im Alter von 16 bis 21 Jahren und ferner bei Tage alle Frauenspersonen zwischen 30 und 50 Jahren einzufinden, sich dort zunächst – und zwar Männer und Frauenspersonen getrennt – in Reihen aufzustellen und demnächst nach näherer Anweisung des leitenden Beamten Wasser herbeizuschaffen.

Befreit von diesen Handdiensten sind nur: alle kranken, schwangeren und ferner solche Frauenpersonen, die zur Pflege oder Wartung kranker oder hilfloser Personen oder von Kindern im eigenen Haushalt unentbehrlich sind.

In jedem Hause darf zu dessen Bewachung – sofern nicht schon nach Vorstehendem eine Person zurückbleibt oder ein der Feuerwehr nicht angehöriger Mann vorhanden ist – eine erwachsene Frauensperson zurückbleiben. Für isolirte Häuser kann die Ortspolizeibehörde im Voraus größere Befreiungen anordnen.

Befreit von diesen Handdiensten sind ferner der weiblichen Familieangehörigen der in § 1 I unter 1, 2, 6 bezeichneten Personen, sowie alle kranken Personen.

- § 6. I. Es ist nach Anhörung der Gemeindebehörden von dem Landrath festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gemeinden einander Hülfe zu leisten haben. Ist hierüber nichts festgesetzt, so sind bei augenscheinlich großer Gefahr auch ohne besondere obrigkeitliche Aufforderung Feuerspritzen mit Bedienungsmannschaft 6 Kilometer weit abzusenden. Die dazu bestimmte Mannschaft und Führer sind im Voraus im Dezember eines jeden Jahres von der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen. Bei Abgängen von Mannschaften im Laufe eines Jahres ist sofort zu bestimmen, welche Personen zum Ersatz eintreten. Die Ortspolizeibehörde trifft auch in jedem Einzelfalle eines in einem benachbarten Orte ausgebrochenen Brandes die noch etwa erforderlichen Anordnungen über die abzusendende Hülfe, insbesondere ist sie befugt, auch andere Personen als die vorher bestimmten abzusenden.
- II. Bei großen Bränden muß auf besonderes Erfordern der Ortspolizei des Brandortes auch von entfernteren Orten Hülfe geleistet werden, sofern und soweit die angegangene Gemeinde dies ohne eigene erhebliche Gefährdung vermag. Dem etwaigen Ersuchen des Landraths oder Regierungspräsidenten muß unbedingt Folge geleistet werden.
- § 7. I. Wer innerhalb eines Ortes einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, die im Hause und die zunächst Wohnenden zu alarmiren, sowie für die schleunigste Meldung des Feuers an die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen. Diese Meldepflicht liegt ferner dem Besitzer bzw. Haushaltungsvorstand des brennenden Hauses ob.
- II. Wer in einem Walde, in einem Waldtriesch, in einer Haide, auf dem freien Felde einen Brand entdeckt, muß hiervon schleunigst entweder der zuständigen bzw. einer benachbarten Polizeibehörde oder dem Vorstände der betreffenden bzw. einer benachbarten Ortsgemeinde oder dem zuständigen bzw. einem der nächsten Forstbeamten Anzeige machen, sofern er dies ohne eigenen erheblichen Nachtheil thun kann.
- § 8. I. Ist ein Brand ausgebrochen, so hat auf polizeiliches Erfordern gegen nachträglich von der Gemeinde zu leistende Entschädigung jeder Besitzer von Pferden, geeigneten Fuhren und Fässern oder sonstigen Behältern dieselben zum Transport der Feuerlöschgeräte, der Feuerwehr oder zum Herbeifahren von Wasser oder zu anderen Feuerlöschzwecke herzuliehen, nöthigenfalls mit Kutscher oder Pferdeführer, oder je nach Erfordern bereit zu stellen, sich damit auf die Brandstätte zu begeben und den Anordnungen des Leiters des Feuerlöschwesens oder der von diesen besonders Beauftragten Folge zu leisten. Bei großer Kälte haben die Besitzer von Kesseln auf polizeiliches Erfordern gegen nachträglich von der Gemeinde zu leistende Entschädigung Wasser zu erwärmen und den Feuerlöschmannschaften zu verabfolgen, um das Gefrieren des Wassers an den Spritzen zu verhindern.
- II. Die Besitzer von Brunnen, Wasserleitungen, stehendem oder fließendem Wasser haben bei Ausbruch eines Brandes die Entnahme von Wasser zu gestatten und die betreffende Oertlichkeit zugänglich zu machen. Der Feuerwehr ist das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu Feuerlöschzwecken zu gestatten. Die Besitzer von zu Löschzwecken geeigneten Sachen, wie Bütten, Eimer, Leitern, Schaufeln u.s.w. haben solche auf polizeiliches Erfordern zur Benutzung bei den Löscharbeiten herzuliehen. In allen diesen Fällen zu I und II darf die Hergabe und Gewährung Seitens der Besitzer nicht von der vorherigen Bestimmung oder Gewährung einer Entschädigung abhängig

gemacht werden. Etwaige Ansprüche dieser Art können vielmehr erst nach Löschung des Brandes geltend gemacht werden; sie sind beim Bürgermeister anzubringen.

- III. Jeder Besitzer und Bewohner eines in der Nähe der Brandstätte (in einem Umkreis von 100 Metern) belegenen Gebäudes hat bei Ausbruch des Brandes unverzüglich die Oeffnungen seines Gebäudes, durch welche Feuerfunken einfliegen können, zu schließen.

Die genannten Personen haben gerner – sofern nicht schon durch öffentliche Straßenbeleuchtung für genügende Beleuchtung der Brandstätte und deren Umgebung gesorgt ist, bei Dunkelheit ohne besondere Aufforderung nach der Straße hin eine hellbrennende Laterne ans Haus zu hängen oder soviel Licht in verwahrtem Zustande hinter die geschlossenen Fenster zu stellen, daß die Straße bzw. die Umgebung hinreichend erleuchtet wird. Wird ein Haus von mehreren Parteien in verschiedenen Stockwerken bewohnt, so liegt die Beleuchtung dem Inhaber des Erdgeschosses ob.

- § 9. Bei ausgebrochenem Brande steht die Oberleitung des gesammten Löschwesens der Ortpolizeibehörde oder deren Stellvertretern zu, wenn nicht der Landrath oder ein Stellvertreter desselben auf der Brandstätte sich einfindet und die Oberleitung ausdrücklich selbst übernimmt. Der Brandmeister oder dessen Stellvertreter hat als Leiter des Löschwesens den Befehl auf der Brandstätte; den Anordnungen und Weisungen desselben bei den Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten. Falls die Uebernahme der Leitung der Lösch- und Rettungsmaßnahmen auf der Brandstätte seitens der Ortpolizeibehörde oder des Landraths stattfindet, ist der Brandmeister technischer Beistand.

Dem Leiter des Löschwesens sind alle anwesenden Feuerwehren und deren Vorsteher und Führer untergeordnet.

Der Brandmeister darf nicht solche Befehle geben, welche nur einem Inhaber der Polizeigewalt zustehen, wie z. B. zum Einreißen von Gebäuden. Zu solchen Befehlen ist vielmehr stets die zuvorige Zustimmung oder Anordnung der Ortpolizeibehörde nothwendig.

Das vorliegende Original bringt unvermittelt den III. Abschnitt.

- III. Der Führer einer von auswärts herbeigeeilten Feuerwehr hat sich beim Erscheinen auf der Brandstätte sofort beim Leiter des Löschwesens zu melden, dessen Weisungen zu befolgen und seine Mannschaft, von welcher sich Keiner ohne Erlaubniß des Führers entfernen darf, bis zur Rückkehr nach Hause in Ordnung zusammen zu halten.

- IV. Geistige Getränke dürfen an die Mannschaft nur mit Erlaubniß des Leiters des Löschwesens verabredet werden.

Wenn die Ortpolizei es befiehlt, die Wirthschaften zu schließen, so haben nicht nur die Wirthe, sowie deren Stellvertreter, Gehülften und Hausgenossen, sondern alle im Orte anwesenden Personen sofort Folge zu leisten.

- § 10. I. Nach hinreichend gelöschtem Feuer wird der Leiter des Löschwesens die entfernter wohnenden Mannschaften zuerst entlassen und wegen Bewachung der Brandstätte Anordnungen treffen.

- II. Das Aufräumen der Brandstätte darf nur nach obrigkeitlicher Anordnung stattfinden. Alles Einreißen ohne ausdrückliche obrigkeitliche Weisung ist strengstens verboten.

- § 11. I. Die Uebertretung der in dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Verbote, sowie der auf der Brandstätte oder der während der Uebung von der Polizeibehörde oder von deren Stellvertretern, insbesondere vom Leiter des Löschwesens, vom Brandmeister und den Führern der Pflicht- oder freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach dem Strafgesetzbuch, namentlich § 113 Absatz 3, § 360 Ziffer 10 und § 368 Ziffer 8, oder nach besonderen Verordnungen härtere Strafen eintreten.

- II. Der gleichen Strafe verfällt, wer:

a) ohne genügende Entschuldigung bei den öffentlich bekannt gemachten Uebungen oder bei Bränden nicht oder zu spät erscheint oder sich vor ausdrücklicher Entlassung entfernt;

- b) bei Bränden oder Uebungen durch sein Verhalten Störungen oder Unordnung verursacht oder den Anordnungen der Feuerwehrmannschaften, ihrer Führer oder der Polizei nicht Folge leistet;
- c) die von der Gemeinde gelieferten persönlichen Ausrüstungsgegenstände ohne ausdrückliche Erlaubniß außer Dienst benutzt, abhanden kommen lässt oder ohne die erforderliche Sorgfalt aufbewahrt;
- d) bei Bränden oder Uebungen, ohne zur Feuerwehr zu gehören oder kraft seines Amtes hierzu befugt zu sein, in den abgesperrten Raum sich eindringt oder auf Erfordern sich nicht sofort daraus entfernt.

§ 12. I. Aenderungen dieser Feuerlöschpolizeiverordnung im Wege der Kreis- oder Ortspolizeiverordnung sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Soweit – auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung in den Gemeindeverfassungsgesetzen – Ortsstatuten zulässig sind, treten vom Tage des Inkrafttretens einer etwaigen ortsstatutarischen Regelung des Feuerlöschwesens für die betreffenden Gemeinden diejenigen Bestimmungen dieser gegenwärtigen Ordnung, welche nicht rein polizeilicher Natur sind, außer Kraft.

§ 13. I. Aufgehoben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 4 – 13 und § 15 der Feuerpolizeiverordnung hiesiger Regierung vom 25. Juli 1882 (Amtsblatt S. 235), sowie alle auf Grund des § 15 jener Verordnung erlassenen Ortsstatute und Ortspolizeiverordnungen.

II. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am 1. Juni 1898.

Wiesbaden den 17. Mai 1898

Der Königliche Regierungs-Präsident

J. A. Krossa